

RS Vwgh 1996/5/21 95/11/0378

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.05.1996

Index

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

KFG 1967 §37;

KFG 1967 §79 Abs1;

KFG 1967 §82 Abs8;

Rechtssatz

Für die Frage, wie lange ein im Ausland zugelassenes KFZ im Inland verwendet werden darf, kommt es darauf an, wo das Fahrzeug seinen dauernden Standort hat. Entsprechend der Vermutung des § 82 Abs 8 KFG ist dafür entscheidend, WER das KFZ im Inland verwendet: Ist dies eine Person ohne Hauptwohnsitz im Inland, so kommt § 79 Abs 1 KFG (mit seiner Jahresregel), ist es hingegen eine Person mit Hauptwohnsitz im Inland, so kommt § 82 Abs 8 KFG zum Tragen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995110378.X03

Im RIS seit

19.03.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at